

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. April 1978	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 78	Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes GVBl. II 72-11	231

Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 4. April 1978

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153) wird nachstehend der Wortlaut des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) in der vom 29. März 1978 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die §§ 56, 59 und 60 treten, soweit sie Regelungen über Staatliche Schulämter enthalten, mit Ausnahme der Staatlichen Schulämter im Landkreis Bergstraße und in der Landeshauptstadt Wiesbaden erst durch die vom Kultusminister auf Grund des Art. 10 Abs. 4 Satz 2 des Eingliederungsgesetzes vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319) zu erlassenden Rechtsverordnungen, spätestens am 1. Januar 1980, in Kraft.

Wiesbaden, den 4. April 1978

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-11

Gesetz
über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen
und die Schulaufsicht
(Schulverwaltungsgesetz — SchVG —)
in der Fassung vom 4. April 1978

Inhalt:

Erster Teil:	Allgemeines	§§ 1 bis 15
Zweiter Teil:	Unterhaltung der öffentlichen Schulen	
Erster Abschnitt:	Schulträger	§§ 16 bis 23
Zweiter Abschnitt:	Personalkosten	§§ 24 bis 26
Dritter Abschnitt:	Sachkosten	§§ 27 bis 34
Vierter Abschnitt:	Gastschulbeiträge und Schulgeld	§§ 35 bis 38
Dritter Teil:	Verwaltung der öffentlichen Schulen	
Erster Abschnitt:	Allgemeine Rechtsverhältnisse der Schulen	§§ 39 bis 44
Zweiter Abschnitt:	Lehrerkonferenz und Schulleitung; Schülervertretung	§§ 45 bis 49
Dritter Abschnitt:	Kommunale Schulverwaltung	§§ 50 bis 51
Vierter Teil:	Rechtsverhältnisse der Lehrer	§§ 52 bis 53
Fünfter Teil:	Staatliche Schulaufsicht	
Erster Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	§§ 54 bis 58
Zweiter Abschnitt:	Schulaufsichtsbehörden	§§ 59 bis 63
Sechster Teil:	Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 64 bis 71

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Bildungsauftrag,
Gliederung des Schulwesens

(1) Die Schulen im Lande Hessen erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Schulen sollen den Schüler befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen

die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und zur demokratischen Gestaltung von Staat und Gesellschaft beizutragen,

nach ethischen Grundsätzen auf der Grundlage der christlichen und humanistischen Tradition zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu achten,

sowohl Lern- und Leistungswillen für sich und andere als auch die Bereitschaft zu sozialem Handeln zu entwickeln und die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten,

die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die zu freier Entfaltung der Persönlichkeit und zur Behauptung im Berufsleben sowie zur Beurteilung komplexer gesellschaftlicher Zusammenhänge notwendig sind.

(2) Die Gliederung des Schulwesens in Schulstufen und Schulformen wird durch die Besonderheiten der Altersstufen, die Vielfalt der Anlagen und Fähigkeiten und die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt. Ein Zusammenwirken der Schulstufen und Schulformen ist anzustreben, um den Übergang zwischen diesen zu erleichtern. Jungen und Mädchen sollen gemeinsam erzogen werden.

(3) Auf die Einheit des deutschen Schulwesens ist Bedacht zu nehmen. Verträge des Landes Hessen mit den Kirchen bleiben unberührt.

§ 2

Rahmenpläne

(1) Unter Beachtung der Grundsätze des § 1 und unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der einzelnen Schulstufen und Schulformen erläßt der Kultusminister Rahmenpläne. Sie müssen die allgemeinen und fachlichen Lernziele der einzelnen Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabenfelder, sowie didaktische Grundsätze, die an den Qualifikationszielen des jeweiligen Faches

orientiert sein müssen, enthalten. Um die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen und deren Zusammenwirken zu erleichtern, sind Rahmenpläne in der Regel schulstufenbezogen unter Berücksichtigung der jeweils angestrebten schulischen Qualifikationen zu erlassen.

(2) Für die Fortschreibung und Neufassung von Rahmenplänen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Rahmenpläne sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen. Durch Rechtsverordnung gibt der Kultusminister die Rahmenpläne zur Erprobung frei oder erklärt sie für verbindlich; dabei weist er auf die Form der Veröffentlichung und ihre Zugangsmöglichkeit hin.

§ 3

Unterrichtsfächer, Lernbereiche, Aufgabenfelder

(1) In den Unterrichtsfächern sind die für jedes Fach geltenden besonderen Methoden und das Fach kennzeichnende Lernziele und Fertigkeiten im Unterricht zu berücksichtigen.

(2) Unterrichtsfächer können zusammengefaßt werden, um übergreifende wissenschaftliche Erkenntnisse auch in der Schule zur Geltung zu bringen und die Schüler zu befähigen, ein Problem vom unterschiedlichen Ansatz verschiedener Fächer zu beurteilen. Unterrichtsfächer im Sinne dieser Bestimmung sind auch Lernbereiche.

(3) Im Lernbereich Gesellschaftslehre, der wie Gemeinschaftskunde der politischen Bildung dient, sollen die Unterrichtsfächer Geschichte, Erdkunde und Sozialkunde zusammengefaßt werden; historische, geographische, rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Unterrichtsschwerpunkte sind ausgewogen zu berücksichtigen. Durch entsprechende geschichtliche Themenstellung sollen die Schüler befähigt werden, die Entwicklung von Staat und Gesellschaft, von Zivilisation und Kultur zu erkennen und zu würdigen.

(4) Sexualerziehung erfolgt fächerübergreifend im Unterricht mehrerer Fächer. Durch die Sexualerziehung, die als Teil der Gesamterziehung zu den Aufgaben der Schule gehört, sollen die Schüler mit den Fragen der Sexualität altersgemäß vertraut gemacht werden mit dem Ziel, sie in die Lage zu versetzen, Verständnis für die menschliche und soziale Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, zu entwickeln und das Verantwortungsbewußtsein zu stärken. Bei der Sexualerziehung ist gebotene Zurückhaltung zu wahren sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den vielfältigen unterschiedlichen Wertvorstellungen in diesem Bereich zu beachten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden. Die Erziehungsberechtigten sind

über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Schulen eingeführten Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabenfelder entfallen, wird vom Kultusminister festgelegt. Die Festlegung erfolgt unter angemessener Berücksichtigung des Bildungsauftrages der einzelnen Schulformen in der Regel schulstufenbezogen, um die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen und deren Zusammenwirken zu erleichtern.

(6) Der Kultusminister legt darüber hinaus fest:

1. Pflichtfächer, in denen alle Schüler unterrichtet werden und zu deren Teilnahme sie verpflichtet sind,
2. Wahlpflichtfächer, in denen die Schüler nach ihrer Wahl unterrichtet werden und zu deren Teilnahme sie verpflichtet sind,
3. Wahlfächer, in denen die Schüler nach ihrer Wahl unterrichtet werden.

Die Entscheidung über die Teilnahme an den in Nr. 2 und 3 genannten Fächern treffen die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern diese selbst.

(7) Unabhängig von dem in Abs. 6 genannten Unterricht können freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule eingerichtet werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind; das Nähere regelt der Kultusminister.

§ 4

Ethik-Unterricht

(1) Die Schüler, die am Religionsunterricht, der ordentliches Unterrichtsfach ist, nicht teilnehmen, sind verpflichtet, an einem Ethik-Unterricht teilzunehmen, in dem ihnen das Verständnis für Wertvorstellungen und ethische Grundsätze und der Zugang zu ethischen, philosophischen und religionskundlichen Fragen vermittelt wird.

(2) Ethik-Unterricht ist einzurichten, wenn die erforderlichen Rahmenpläne erlassen sind und geeignete Lehrer zur Verfügung stehen; dabei können Schüler verschiedener Schulen, Schulformen und Schulstufen zu einer pädagogisch vertretbaren Lerngruppe zusammengefaßt werden. Das Nähere regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung. Er wird ermächtigt, Ethik-Unterricht auch an einzelnen Schulen einzuführen.

§ 5

Wahl des Bildungsweges

(1) Für die Aufnahme in eine Schule dürfen weder Rasse, Geschlecht oder Religionsbekenntnis noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein.

(2) Die Wahl des Bildungsweges nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Erziehungsberechtigten; die Pflicht zum Besuch einer Schule nach §§ 5 und 6 des Hessischen Schulpflichtgesetzes bleibt unberührt. Der Besuch einer weiterführenden Schule setzt Eignung voraus; das Nähere regelt der Kultusminister.

(3) Die Aufnahme eines auswärtigen Schülers in eine weiterführende Schule kann abgelehnt werden, wenn die Aufnahmekapazität dieser Schule nach Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten dies nicht zuläßt. Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind vorrangig die Schüler zu berücksichtigen,

1. die an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung keine angemessene zumutbare schulische Ausbildungsmöglichkeit haben, oder
2. die auf Grund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule ihres Schulaufsichtsbereichs nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können, oder
3. bei denen besondere soziale Umstände vorliegen, oder
4. deren Eltern eine bestimmte Sprachenfolge wünschen.

(4) Bestehen im Bereich eines Schulträgers mehrere Gesamtschulen, Realschulen oder mehrere Gymnasien desselben Typs oder mehrere Berufsfachschulen derselben Fachrichtung, kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden.

§ 6

Schulversuche; Versuchsschulen; Modellschulen

(1) Durch Schulversuche in bestehenden Schulen soll die Weiterentwicklung des Schulwesens gefördert werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Kultusministers.

(2) Der Weiterentwicklung des Schulwesens dienen Versuchs- und Modellschulen, die auch verschiedene Schulformen zusammenfassen können. Die Umwandlung verschiedener Schulen zu Versuchs- und Modellschulen wie die Neueinrichtung solcher Schulen bedarf der Zustimmung des Kultusministers. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Versuchs- und Modellschule nach Anlage, Inhalt und organisatorischer Gestaltung wesentliche Einsichten für die Weiterentwicklung des Schulwesens erwarten läßt,
2. nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis davon ausgegangen werden kann, daß die Versuchs- und Modellschule geeignet erscheint, allen Schülern nach ihrer Eignung angemessene Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen und eine ausreichende Differenzierung des Unterrichts gewährleistet,

3. den die Versuchs- und Modellschulen besuchenden Schülern keine erkennbaren Nachteile erwachsen, sie insbesondere gleiche oder gleichwertige Abschlüsse und Berechtigungen erwerben können wie an anderen vergleichbaren Schulen; der Übergang in andere Schulen muß gewährleistet sein,

4. die Entscheidungsbefugnis der Erziehungsberechtigten über die Wahl des Bildungsweges nach dem Besuch der Grundschule außerhalb der Versuchs- oder Modellschule im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet ist.

(3) Vor einer Zustimmung nach Abs. 2 sind die Schulleiternbeiräte der von einer Umwandlung zu einer Versuchs- oder Modellschule betroffenen Schule gemäß § 9 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat zu beteiligen; bei Neueinrichtung einer Versuchs- oder Modellschule ist der Kreis- oder Stadtelternbeirat zu hören; das gleiche gilt für den Kreis- oder Stadtelternbeirat, sofern bei einer Umwandlung mehrere Schulen unmittelbar betroffen sind.

(4) Die von der Durchführung eines Schulversuchs nach Abs. 1 oder der Errichtung einer Versuchs- oder Modellschule nach Abs. 2 betroffenen Erziehungsberechtigten und Schüler haben keinen Anspruch darauf, daß

1. an der Schule die vor dem Schulversuch bestehenden Organisationsformen fortgeführt werden,
2. den Schülern der Besuch einer wegen der Errichtung einer Versuchs- oder Modellschule aufzuhebenden Schule weiterhin ermöglicht wird.

(5) Der Aufhebung einer Versuchs- oder Modellschule darf nur zugestimmt werden, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
2. der Versuch als abgeschlossen angesehen werden kann.

(6) Die wissenschaftliche Begleitung von Schulversuchen, Versuchs- und Modellschulen regelt der Kultusminister.

§ 7

Gesamtschulen, Ganztagschulen und Tagesheimschulen

(1) Gesamtschulen sollen errichtet werden, wenn dies die örtlichen Verhältnisse zulassen.

(2) Die Errichtung von Ganztagschulen und Tagesheimschulen ist zu fördern; sie sollen als Fünf-Tage-Schulen geführt werden.

§ 8

Grundschulen

Grundschulen sollen nur fortgeführt werden, wenn sie voraussichtlich dauernd zwei Klassen und insgesamt min-

destens fünfzig Schüler haben werden. Ausnahmen, die durch örtliche Verhältnisse begründet sind, bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

§ 9

Vorklassen

An den Grundschulen und Sonderschulen sind für Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht noch nicht schulreif sind, Vorklassen einzurichten, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht.

§ 10

Mittelpunktschulen

(1) Mittelpunktschulen sollen von der Klasse 5 an mindestens dreistufig ausgebaut sein.

(2) Zur weiteren Verbesserung des Sonderschulwesens sollen zentrale Schulen geschaffen werden, die als eigenständige Sonderschulen errichtet oder mit Mittelpunktschulen verbunden sein können. Sonderschulen sollen mehrstufig gegliedert sein.

§ 11

Organisatorische Zusammenfassung von Schulen

(1) Zur Bildung von Gesamtschulen können Schulen verschiedener Formen zu einer pädagogischen, organisatorischen und räumlichen Einheit zusammengefaßt werden; sie sollen mindestens einen Hauptschul-, einen Realschul- und einen Gymnasialzweig bis zur Klasse 10 umfassen. Soweit dafür bestehende Schulanlagen genutzt werden, kann bei der Bildung von Gesamtschulen auf die räumliche Einheit verzichtet werden.

(2) Integrierte Gesamtschulen sind schulformunabhängig gegliedert; sie sind Versuchsschulen im Sinne des § 6.

(3) Förderstufen sind in der Regel Bestandteil der Hauptschulen oder der Gesamtschulen; sie umfassen die Schuljahrgänge 5 und 6 und sollen in der Regel mindestens dreizügig sein. Förderstufen unterstehen der Aufsicht eines eigenen pädagogischen Leiters. Auf die räumliche Zuordnung der Förderstufe zur Hauptschule kann in Ausnahmen verzichtet werden, wenn Schulanlagen anderer Schulformen genutzt werden.

(4) Vorklassen sind Bestandteil der Grundschulen, Vorklassen für sonderschulbedürftige Kinder Bestandteil der Sonderschulen.

(5) Grundschulen und Hauptschulen können organisatorisch verbunden werden.

(6) Sonderschulen können mit Grundschulen oder Hauptschulen organisatorisch verbunden werden.

(7) Realschulen können mit Hauptschulen verbunden werden. Selbständige Realschulen können errichtet und weitergeführt werden, wenn dies zweckmäßig ist.

(8) Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die Fachstufe. Die Grundstufe ist als Berufsgrundbildungsjahr oder in Teilzeitform zu führen. Das Berufsvorbereitungsjahr ist Bestandteil der Berufsschule.

(9) Berufsaufbauschulen sind mit Berufsschulen zu verbinden.

(10) Berufsfachschulen sollen mit anderen beruflichen Schulen verbunden werden; sie können auch mit Hauptschulen verbunden werden, wenn dies in der örtlichen Organisation zweckmäßig ist.

(11) Fachoberschulen sind mit anderen beruflichen Schulen oder mit Gesamtschulen oder mit Gymnasien zu verbinden.

(12) Die gymnasiale Oberstufe kann als selbständige Schule errichtet werden.

§ 12

Förderstufen

Förderstufen sind einzurichten, wenn die persönlichen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen. Die Landesregierung bestimmt im Benehmen mit dem Schulträger durch Rechtsverordnung, in welchen für Hauptschulen gebildeten Schulbezirken Förderstufen eingerichtet werden.

§ 13

Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien und Hessenkollegs

Der Zugang Berufstätiger zu den gehobenen und leitenden Stellungen im Berufsleben ist durch weiteren Ausbau des Schulwesens zu fördern. Diesem Zweck dienen insbesondere die Berufsaufbauschulen, die Abendgymnasien und die Hessenkollegs. Die Berufsaufbauschulen vermitteln die Fachschulreife, die Abendgymnasien und die Hessenkollegs die allgemeine Hochschulreife.

§ 14

Öffentliche Schulen

(1) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Schulverband ist.

(2) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Schulen, deren Träger der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist.

§ 15

Geltungsausschluß

(1) Auf die Hessenkollegs und die Studienkollegs für ausländische Studierende findet das Gesetz Anwendung, soweit sich aus der Sache nichts anderes ergibt.

(2) Auf Privatschulen ist das Gesetz nur anzuwenden, soweit es ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf

1. Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen;
2. Verwaltungsschulen;
3. Ausbildungsstätten, die weder öffentliche noch Privatschulen sind;
4. Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
5. Hochschulen.

Zweiter Teil

Unterhaltung der öffentlichen Schulen

Erster Abschnitt

Schulträger

§ 16

Grundsatz

Bei Errichtung, Organisationsänderung, Aufhebung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen wirken das Land und die Schulträger nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammen.

§ 17

Land, Gemeindeverbände und Gemeinden als Schulträger

(1) Träger der Grundschulen, der Hauptschulen, der Realschulen, der Sonderschulen, der Gymnasien, der Fachoberschulen, der Berufsschulen, der Berufsaufbauschulen, der Berufsfachschulen und der Fachschulen sowie der Gesamtschulen sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern genehmigen, daß kreisangehörige Gemeinden, welche die für die Errichtung und Unterhaltung dieser Schulen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die Trägerschaft übernehmen, wenn dies mit einer zweckmäßigen Organisation des Schulwesens in dem regionalen Bereich zu vereinbaren ist.

(2) Abweichend von der in Abs. 1 getroffenen Regelung sind Träger der von ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unterhaltenen Schulen die Städte Fulda, Hanau, Marburg und Rüsselsheim.

(3) Träger der Hessenkollegs, der Studienkollegs für ausländische Studierende und der landwirtschaftlichen Fachschulen ist das Land.

(4) Das Land kann Träger von Versuchs- und Modellschulen sein. Es kann Träger von Sonderschulen sein, die mit Universitätseinrichtungen verbunden sind.

§ 18

Landeswohlfahrtsverband Hessen als Schulträger

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist Träger der Sonderschulen von überregionaler Bedeutung einschließlich erforderlicher Schülerheime für

Blinde, Sehbehinderte,
Gehörlose, Hörbehinderte, Sprachbehinderte,
Körperbehinderte,
Praktisch Bildbare,
Verhaltensgestörte,
Kranke,

soweit nicht bei hinreichender Schülerzahl Sonderschulen von den Trägern nach § 17 Abs. 1 zu schaffen sind oder soweit der Bedarf nicht durch eine nach § 19 Abs. 1 begründete Schulträgerschaft gedeckt wird. Er ist außerdem Träger der bisher von ihm unterhaltenen Schulen. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Aufnahme mehrfach Behinderter in Sonderschulen nach Abs. 1 ist sicherzustellen. Mehrfach Behinderte besuchen diejenige Sonderschule, in der sie am besten gefördert werden können.

(3) Der Landeswohlfahrtsverband kann auch Träger von weiterführenden Sonderschulen sowie von Fachschulen für Sozialpädagogik sein.

§ 19

Schulverbände; Vereinbarungen

(1) Schulträger können zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen.

(2) Zur Förderung des Schulwesens kann der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Landkreise Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 anordnen; dies gilt insbesondere für die Errichtung von Sonderschulen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) Anwendung. An die Stelle der zuständigen Behörde im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit tritt die ihr entsprechende Schulaufsichtsbehörde; sie kann ihre Befugnisse auf eine nachgeordnete Schulaufsichtsbehörde übertragen.

§ 20

Schulträgerwechsel

Entfallen die Voraussetzungen für die Trägerschaft einer Schule durch eine kreisangehörige Gemeinde, so kann die Gemeinde oder der Landkreis die Übernahme der Schulträgerschaft auf den Landkreis verlangen. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet der Kultusminister nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 21

Folgen des Schulträgerwechsels

(1) Bei einem Wechsel der Schulträgerschaft tritt der neue Schulträger in die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten des bisherigen Schulträgers ein.

Das gleiche gilt für Verpflichtungen aus Darlehen, die eine Gemeinde in den Fällen des § 19 zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem bisherigen Schulträger aufgenommen hat. Etwaige Verträge zwischen dem bisherigen Schulträger und dem neuen Schulträger über die Unterhaltung der Schule erlöschen. Für die bei dem Wechsel erforderlichen Rechtshandlungen werden vom Lande Hessen und von den Gemeinden Gerichtskosten, Steuern und sonstige Abgaben nicht erhoben.

(2) Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt auch beim Übergang von Schulvermögen auf einen anderen Schulträger.

§ 22

Belastungsausgleich

Die den Landkreisen aus der Übertragung der Schulträgerschaft entstehenden Mehrbelastungen werden, soweit die Kreise sie nicht durch eigene Einnahmen decken können, im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt.

§ 23

Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen sowie Schulentwicklungsplanung

(1) Die Schulträger sind verpflichtet und berechtigt, Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen und Gesamtschulen zu errichten und fortzuführen; sie sind berechtigt, an Hauptschulen ein 10. Schuljahr einzurichten. Sie sind berechtigt, Fachschulen zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung und Berechtigung nach Satz 1 und die Berechtigung nach Satz 2 setzen das Bestehen eines öffentlichen Bedürfnisses voraus.

(2) Die Schulträger stellen Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet auf. In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den Schulort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen. Privatschulen können bei der Planung mit einbezogen werden, soweit ihre Träger damit einverstanden sind. Dabei sind auch die Bildungsbedürfnisse zu berücksichtigen, die durch Schulen für das Gebiet eines Schulträgers nicht sinnvoll befriedigt werden können. Die Schulentwicklungspläne müssen sowohl die langfristige Zielplanung als auch die Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten. Sie sind mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen.

(3) Die Schulentwicklungsplanung soll die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Lande berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(4) Schulentwicklungspläne sowie Beschlüsse der Schulträger über Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen bedürfen der Zustimmung des Kultusministers; bei den Fachschulen ist das Einvernehmen des zuständigen Fachministers erforderlich. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn ein Schulentwicklungsplan oder ein Beschluß nach Satz 1 mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder der ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht. Der Kultusminister kann Schulentwicklungsplänen auch unter Erteilung von Auflagen oder lediglich Teilen von Schulentwicklungsplänen zustimmen.

(5) Schulentwicklungspläne sind fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird. Für die Fortschreibung gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Schulen sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht.

(7) Die Landesregierung kann den Schulträger anweisen, eine Schule zu schließen, um den Bestand an Schulen mit dem Bedarf in Einklang zu bringen; der Schulträger ist vorher zu hören.

Zweiter Abschnitt

Personalkosten

§ 24

Grundsatz

(1) Das Land trägt die Personalkosten der öffentlichen Schulen.

(2) Für die Erteilung von Unterricht an Schüler, die aus zwingenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, zum Schulbesuch nicht fähig sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind die Personalkosten der Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung (Musikakademien) von den Schulträgern zu tragen. Das Land erstattet den Schulträgern die Personalkosten, soweit sie auf die beruflichen Abteilungen der Akademien (Fachschulunterricht) entfallen.

§ 25

Umfang der Personalkosten

(1) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Dienstbezüge der im Beamtenverhältnis und die Vergütungen der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer einschließlich der Vergütungen für lehrplanmäßig zu erteilenden nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht sowie die Mehrkosten für notwendige Vertretungen;
2. die Ruhegehälter der Lehrer und die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen sowie die an deren Stelle zu gewährenden Abfindungen oder Nachversicherungsbeträge;

sind, auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten, zu verwalten und zu bewirtschaften. Sie haben, soweit es die Bildungspläne erfordern, Spiel- und Turnplätze sowie Schulgärten bereitzustellen; sie sollen auch Gelegenheit für den Schwimmunterricht schaffen.

(2) Der Kultusminister kann Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten (Raumprogramme) sowie über Einrichtung der Schulräume und Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln und Büchereien erlassen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern.

(3) Verfügungen des Schulträgers über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die Schulzwecken unmittelbar dienen, sowie über Lehrerdienstwohnungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Das gleiche gilt für Zweckfremdungen.

(4) Die Schulträger sollen bei Bedarf Schülerheime einrichten und unterhalten.

§ 31

Lehrerdienstwohnungen

Stellen die Schulträger Lehrerdienstwohnungen zur Verfügung, so sind auf diese die für Landesbedienstete maßgebenden Dienstwohnungsvorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Landes Hessen der jeweilige Schulträger tritt.

§ 32

Schulbauten

(1) Neubauten und Erweiterungsbauten von Schulen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Bei Schulträgern, denen die Bauaufsicht übertragen ist, darf die Zustimmung nur versagt werden, wenn die gemäß § 30 Abs. 2 erlassenen Richtlinien nicht beachtet sind.

(2) Zuständige Schulaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, soweit sich der Kultusminister die Zustimmung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 33

Landeszuweisungen

(1) Das Land kann Schulträgern nach Maßgabe der Haushaltsmittel zum Bau und zur Einrichtung von Schulen und Schülerheimen Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds in Höhe der zwendungsfähigen Kosten gewähren.

(2) Das Nähere regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern.

§ 34

Schülerbeförderung

(1) Die Landkreise, kreisfreien Städte und die Gemeinden, die Schulträger sind, haben für die Beförderung der in

ihrem Gebiet wohnenden Schüler der allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 sowie der Schüler, die die Grundstufe der Berufsschule, ein Berufsvorbereitungsjahr oder eine zweijährige Berufsfachschule besuchen, Sorge zu tragen, sofern der Schulweg ohne Benutzung öffentlicher oder privater Beförderungsmittel nicht zugemutet werden kann.

(2) Als Schulweg im Sinne des Abs. 1 gilt der kürzeste Weg zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule, die er zur Erfüllung der Schulpflicht besuchen muß, oder der nächstgelegenen Schule, die den gewählten Bildungsgang anbietet.

(3) Die notwendigen Kosten für den Besuch der in Abs. 1 und 2 genannten Schulen tragen die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, die Schulträger sind, für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Das Land erstattet ihnen 80 vom Hundert der nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten.

(4) Notwendig im Sinne des Abs. 3 sind die Kosten, die entstehen

1. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
2. beim Einsatz eines Schulbusses, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
3. bei Benutzung privater Beförderungsmittel, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und der Einsatz eines Schulbusses wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

(5) Zu den notwendigen Beförderungskosten im Sinne des Abs. 3 gehören auch die Kosten für eine Begleitperson, wenn ein Schüler wegen seiner körperlichen oder geistigen Behinderung nicht in der Lage ist, den Schulweg allein zurückzulegen.

(6) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Land auch Zuschüsse zu sonstigen Beförderungskosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel leisten.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten auch für die als Ersatzschulen genehmigten Privatschulen.

(8) Das Nähere regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und dem Minister für Wirtschaft und Technik.

Vierter Abschnitt

Gastschulbeiträge und Schulgeld

§ 35

Gastschulbeiträge

(1) Die Schulträger, mit Ausnahme des Landes und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, können für auswär-

tige Schüler Gastschulbeiträge von den kreisfreien Städten oder Landkreisen verlangen, in denen die Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Berufsschulen sind Gastschulbeiträge von den kreisfreien Städten oder Landkreisen zu entrichten, in denen die Schüler in einem Lehr-, Anlern- oder Dienstverhältnis stehen oder, sofern es sich um Jugendliche oder Heranwachsende ohne Ausbildungs- oder Dienstverhältnis handelt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Das Land erstattet den Trägern von Berufsschulen Gastschulbeiträge für Schüler aus einem anderen Bundesland, die mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eine Berufsschule in Hessen besuchen.

§ 36

Mindestzahl der Auswärtigen

(1) Ein Anspruch auf Gastschulbeiträge besteht für eine Schulform nur, wenn die Zahl der auswärtigen Schüler, denen Unterrichtsgeldfreiheit zusteht, an einer Schule dieser Schulform 10 vom Hundert der Schülerzahl übersteigt.

(2) Die Zahl der Schüler ist nach der jeweils letzten Jahreserhebung festzustellen.

§ 37

Höhe der Gastschulbeiträge

Der Kultusminister setzt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Höhe der Gastschulbeiträge fest.

§ 38

Erstattung der Beschulungskosten

Für Schüler weiterführender Schulen, die ihren Wohnsitz nicht in Hessen haben, erstattet das Land den Schulträgern die Beschulungskosten in Höhe der Gastschulbeiträge nach Maßgabe der §§ 36 und 37. Als Schüler weiterführender Schulen gelten auch die Schüler von Gesamtschulen, die nicht mehr nach Schulformen gegliedert sind, sofern sie an Leistungskursen teilnehmen, die den in Satz 1 genannten Schulen entsprechen.

Dritter Teil

Verwaltung der öffentlichen Schulen

Erster Abschnitt

Allgemeine Rechtsverhältnisse der Schulen

§ 39

Rechtsstellung

Die öffentlichen Schulen sind nicht-rechtsfähige öffentliche Anstalten.

§ 40

Bezeichnung und Namengebung

(1) Jede Schule führt eine Bezeichnung, welche die Schulform, den Schulträger und den Schulort angibt. Sind in einer Schule mehrere Schulformen ver-

bunden, so muß die Bezeichnung sämtliche Schulformen enthalten.

(2) Eine Namengebung durch den kommunalen Schulträger bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

(3) In der Bezeichnung oder im Namen muß sich jede Schule von anderen in demselben Ort befindlichen Schulen unterscheiden.

(4) Bei Gesamtschulen setzt der Regierungspräsident die Bezeichnung fest.

§ 41

Schulbezirk

(1) Für jede Grundschule, Hauptschule und Sonderschule für Lernbehinderte oder für Teile dieser Schulen ist ein Schulbezirk zu bilden.

(2) Schulträger, die mehrere der in Abs. 1 genannten Schulen unterhalten, bestimmen mit Zustimmung des Regierungspräsidenten innerhalb ihres Gebietes die Schulbezirke selbst.

§ 42

Schulgesundheitspflege

(1) Der schulärztliche Dienst wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Die Lehrer und Erzieher, die sonstigen an der Schule tätigen Bediensteten sowie die Schüler sind verpflichtet, sich nach den vom Sozialminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister erlassenen Richtlinien ärztlich untersuchen zu lassen; dabei können auch röntgenologische Untersuchungen sowie percutane und intracutane Tuberkuloseproben angeordnet werden. Insofern wird das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt. Personen, denen die Sorge für die Person eines Schülers zusteht, sind verpflichtet, diese Untersuchungen zu dulden.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für Privatschulen.

§ 43

Schülerversicherung

(1) Die Schüler sind vom Schulträger durch Abschluß einer Versicherung gegen Sachschäden, die sie im Schulbetrieb erleiden, zu versichern, soweit nicht auf andere Weise ein Versicherungsschutz oder ein versicherungssähnlicher Schutz gewährt wird.

(2) Der Kultusminister bestimmt die Haftungsgrenzen für den Versicherungsschutz nach Abs. 1.

(3) Diese Vorschrift gilt auch für Ersatzschulen.

§ 44

Schulverhältnis; Schulordnungen; Prüfungsordnungen

(1) Das Schulverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis.

(2) Der Schüler ist insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die Schul- und Hausordnung zu beachten. Bei minderjährigen Schülern sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich.

(3) Sonstige Rechte und Pflichten der Schüler, der Erziehungsberechtigten und sonstigen Unterhaltspflichtigen, bei Berufsschülern auch der Auszubildenden und Arbeitgeber, werden in Schulordnungen geregelt.

(4) Der Kultusminister wird ermächtigt, Schulordnungen zu erlassen; in diesen sind insbesondere zu regeln:

1. die Aufnahme in eine Schule; dabei können nähere Bestimmungen über das Auswahlverfahren unter Beachtung der in § 5 festgelegten Grundsätze getroffen werden;
2. die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen, die angemessene Ausstattung der Schüler für den Unterricht, Schulversäumnisse und Beurlaubungen;
3. Versetzungen, Einstufungen, Umstufungen, Abschlüsse sowie sonstige schulische Entscheidungen und Maßnahmen;
4. Schulwechsel, Entlassung, Verweisung und Ausschluß von der Schule;
5. Bewertungsmaßstäbe für schulische Leistungen, Zeugnisse, Berechtigungen, soweit keine Prüfung vorgeesehen ist;
6. Schulzeitungen und Vertrieb von Schülerzeitungen in der Schule;
7. Schulgesundheitspflege, Unfallverhütung und Schülerfürsorge;
8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern.

In den Schulordnungen sind der Bildungsauftrag der Schulen, die Pflicht zur Förderung des einzelnen Schülers, aber auch die Wahrung der Rechte aller Schüler zu berücksichtigen.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften einer auf Grund des Abs. 4 erlassenen Schulordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

(6) Der Kultusminister erläßt die für die öffentlichen Schulen erforderlichen Prüfungsordnungen; in diesen sind insbesondere zu regeln:

1. Zweck der Prüfung, Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen;

2. Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassungsvoraussetzungen, der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der Festsetzung der Teil- und Endergebnisse;
3. Berechtigungen, die durch die erfolgreich abgelegte Prüfung erworben werden sowie die Erteilung von Prüfungszeugnissen;
4. Möglichkeit für Nichtschüler, schulische Prüfungen abzulegen.

(7) Der Kultusminister wird ermächtigt, für außerschulische Prüfungen Prüfungsordnungen unter Beachtung der in Abs. 6 festgelegten Grundsätze zu erlassen, sofern für diese Prüfung ein öffentliches Bedürfnis besteht. Er kann ferner andere Prüfungen allgemein oder im Einzelfall als schulische Prüfung anerkennen, sofern Zulassungsvoraussetzungen, Umfang, Inhalt und Anforderungen den entsprechenden Prüfungen öffentlicher Schulen entsprechen.

Zweiter Abschnitt

Lehrerkonferenz und Schulleitung; Schülervertretung

§ 45

Pädagogische Eigenverantwortung der Schulen

(1) Unbeschadet der Rechte der Schulaufsichtsbehörden und der Verwaltungsbefugnisse der Schulträger ordnen die Schulen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ihre pädagogischen Angelegenheiten selbst durch Lehrerkonferenz und Schulleiter.

(2) Lehrerkonferenz und Schulleiter haben die gemeinsame Aufgabe, die Lehrer und Erzieher und die Schüler zu einer Erziehungsgemeinschaft zusammenzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die der Förderung des Unterrichts und der Erziehung sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule dienen.

(3) Bei der Auswahl von Lehrmitteln und Büchern ist den Schulen im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Mittel angemessene Freiheit zu gewähren. Vor der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen ist der Schulleiter zu hören.

§ 46

Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz berät und beschließt als Gesamtkonferenz aller Lehrer oder als Teilkonferenz für eine Klasse, Klassenstufe oder Fachabteilung die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erforderlichen Maßnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit des Schulleiters gegeben ist.

(2) Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren werden im einzelnen durch Konferenzordnungen geregelt, die der Kultusminister erläßt.

§ 47

Schulleiter

Für jede Schule wird ein Schulleiter bestellt, der zugleich Lehrer der Schule ist. Hat die Schule nur einen Lehrer, so ist dieser zugleich Schulleiter.

§ 48

Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter leitet die Schule im Rahmen der Gesetze nach den Anweisungen der Schulaufsichtsbehörden und den Beschlüssen der Gesamtkonferenz, deren Vorsitzender er ist. Er hat dafür zu sorgen, daß die Schule ihren Unterrichts- und Erziehungsauftrag erfüllt.

(2) Neben seinen pädagogischen Aufgaben obliegen dem Schulleiter insbesondere

1. Aufnahme und Entlassung der Schüler;
2. Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht;
3. Pflege eines gedeihlichen Zusammenwirkens der Lehrkräfte;
4. Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, Verteilung der Klassen und Stunden, Anordnung von Vertretungen nach den von der Lehrerkonferenz aufgestellten Grundsätzen;
5. Vertretung der Schule gegenüber der Öffentlichkeit; wenn hierbei Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden, im Einvernehmen mit diesem;
6. Pflege der Beziehungen zum Elternhaus sowie zur Lehr- und Arbeitsstätte;
7. Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule;
8. Aufsicht über die Schulgebäude und Schulanlagen, Ausübung des Hausrechts, Verwaltung und Pflege des Schulvermögens nach den Weisungen des Schulträgers.

(3) In Erfüllung seiner Aufgaben ist der Schulleiter gegenüber den Lehrern weisungsberechtigt.

(4) Der Schulleiter führt im Auftrage des Schulträgers die Aufsicht über die an der Schule tätigen Bediensteten, die nicht Lehrer oder Erzieher sind, und hat ihnen gegenüber die seiner Verantwortung für den Schulbetrieb entsprechenden Weisungsbefugnisse.

(5) Das Nähere zu Abs. 1 bis 3 regeln Dienstordnungen, die der Kultusminister erläßt.

§ 49

Schülervertretung

(1) Bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule im Sinne des Art. 56 Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen wirken die Schüler durch ihre Schülervertretung eigenverantwortlich mit.

(2) Die Schülervertreter nehmen die Interessen der Schüler in der Schule, gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und in der Öffentlichkeit wahr und üben die Mitwirkungsrechte und Mitbestimmungsrechte der Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.

(3) Die Schülervertreter werden durch die Schüler gewählt und können nur durch die Schüler abgewählt werden.

(4) Das Nähere regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung; sie muß insbesondere Bestimmungen über

1. das Wahlverfahren,
2. die Organisation der Schülervertretung an der Einzelschule,
3. die Mitwirkung von Schülergruppen an der Schülervertretung,
4. Einzelheiten der verantwortlichen Mitwirkung an der Arbeit der Schule, insbesondere über die Beteiligung an Entscheidungen der Schule und die Teilnahme an Konferenzen,
5. die Aufsichtsführung bei eigenen Veranstaltungen der Schüler,
6. die Organisation überschulischer Zusammenarbeit

enthalten. Dabei können für die einzelnen Schulstufen unterschiedliche Regelungen getroffen werden.

(5) Die Träger der Privatschulen regeln die Befugnisse der Schülervertretung unter Berücksichtigung des Wesens der Privatschule entsprechend den Abs. 1 bis 4.

Dritter Abschnitt

Kommunale Schulverwaltung

§ 50

Kommunale Selbstverwaltung

Die kommunalen Schulträger üben ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheiten aus. Sie verwalten ihre Schulen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Landkreisordnung, des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen oder der Verbandssatzung.

§ 51

Schulkommissionen

(1) Die Gemeinden, die Schulträger sind, und die Landkreise bilden eine oder mehrere Schulkommissionen im Sinne des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 43 der Hessischen Landkreisordnung. Den Schulkommissionen müssen angehören Lehrer, Erziehungsberechtigte sowie Vertreter der

Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. An den Sitzungen der Schulkommissionen kann mit Zustimmung der Vorsitzenden ein von den Schülervertretungen entsandter Schüler, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Für Schulverbände und für Schulen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen gelten diese Vorschriften sinngemäß.

Vierter Teil

Rechtsverhältnisse der Lehrer

§ 52

Rechtsstellung

(1) Die Lehrer an den öffentlichen Schulen sind in der Regel Bedienstete des Landes. Sie sind in der Regel in das Beamtenverhältnis zu berufen.

(2) Die Lehrer unterrichten und erziehen im Rahmen der Gesetze, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Beschlüsse der Lehrerkonferenz in eigener Verantwortung; ihre pädagogische Freiheit soll nur beschränkt werden, soweit es notwendig ist.

§ 53

Besetzung der Schulleiterstellen

(1) Vor der kommissarischen Bestellung des Schulleiters ist der Schulträger zu hören.

(2) Die endgültige Besetzung der Schulleiterstelle erfolgt im Benehmen mit dem Schulträger. Kommt eine Verständigung innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Verhandlungen nicht zustande, so entscheidet bei Gesamtschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen der Kultusminister, bei den übrigen Schulen der Regierungspräsident.

Fünfter Teil

Staatliche Schulaufsicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 54

Inhalt und Aufgaben

(1) Die Ordnung, Pflege und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens und die Gestaltung und Leitung der öffentlichen Schulen ist Sache des Staates.

(2) Die staatliche Schulaufsicht umfaßt insbesondere

1. die Fachaufsicht über die öffentlichen und privaten Schulen einschließlich der Aufsicht über die Durchführung der Schulpflicht;

2. die Dienstaufsicht über die Lehrer und Erzieher der öffentlichen Schulen, die Erzieher der in Nr. 4 genannten Schülerheime und die Aufsicht über die Lehrer und Erzieher der privaten Schulen;

3. die Rechtsaufsicht über die Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen und privaten Schulen durch die Schulträger;

4. die Aufsicht über die mit öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Gesamtschulen verbundenen Schülerheime.

§ 55

Umfang der Fachaufsicht

Die Schulaufsichtsbehörden können im Rahmen der Fachaufsicht pädagogische Bewertungen sowie unterrichtliche und erzieherische Entscheidungen und Maßnahmen aufheben, zur erneuten Beschlußfassung zurückverweisen und alsdann erforderlichenfalls selbst entscheiden, wenn

1. gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Schüler verstoßen

wurde.

§ 56

Organisation der Schulaufsicht

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist der Kultusminister, obere Schulaufsichtsbehörden sind die Regierungspräsidenten, untere Schulaufsichtsbehörden sind die Staatlichen Schulämter.

(2) Die Schulaufsicht üben hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte aus. Dabei haben die schulfachlichen und die verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten zusammenzuarbeiten.

§ 57

Fachliche Schulaufsichtsbeamte

(1) Die Fachaufsicht wird hauptamtlich durch Beamte ausgeübt, die die Befähigung zum Lehramt an einer der von ihnen beaufsichtigten Schulformen besitzen; sie sollen sich in ihrem Lehramt bewährt haben und für den Aufsiehtsdienst geeignet sein.

(2) Der Kultusminister bestellt nach Bedarf Fachberater. Zu Fachberatern sind in der Regel hauptamtliche Lehrer zu bestellen, die diese Aufgaben im Rahmen ihres Hauptamtes wahrnehmen; sie sind an die Weisungen der Schulaufsichtsbehörden gebunden. Zu den Aufgaben der Fachberater gehören insbesondere

1. die Beratung und Unterstützung der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten,

2. die Beratung und Unterstützung der Lehrer und der Schulen in schulfachlichen Angelegenheiten.

§ 58

Beteiligung der Kommunalaufsicht

Kommt ein Schulträger einer ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde die Verpflichtung fest. Für weitere Maßnahmen ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

Zweiter Abschnitt

Schulaufsichtsbehörden

§ 59

Staatliches Schulamt

(1) Das Staatliche Schulamt übt als untere Schulaufsichtsbehörde die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen mit Ausnahme der Hessenkollegs, der Studienkollegs für ausländische Studierende, der landwirtschaftlichen Fachschulen sowie derjenigen Schulen aus, deren unmittelbare Beaufsichtigung der Kultusminister sich vorbehalten oder auf den Regierungspräsidenten übertragen hat.

(2) Die Übertragung von Aufgaben der Fachaufsicht auf die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten des Staatlichen Schulamtes bedarf der Zustimmung des Kultusministers. Er kann diese Befugnis den Regierungspräsidenten übertragen.

(3) Dem Staatlichen Schulamt gehört der schulpsychologische Dienst an.

(4) In den Kreisen übt das Staatliche Schulamt die Rechtsaufsicht über die Schulträger der in Abs. 1 genannten Schulen aus, soweit nicht das Land, der Landkreis selbst oder der Landeswohlfahrtsverband Hessen Schulträger ist oder der Kultusminister sich die unmittelbare Rechtsaufsicht vorbehalten hat.

§ 60

Schulamtskonferenzen

(1) Zur Beratung allgemeiner schulischer Angelegenheiten werden bei den Staatlichen Schulämtern Schulamtskonferenzen durchgeführt.

(2) An Beratungen, die die pädagogische Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes betreffen, nehmen die Leiter der zuständigen Studienseminare teil. Im übrigen sind sie berechtigt, an Schulamtskonferenzen teilzunehmen und die Behandlung von Fragen zu verlangen, die für die pädagogische Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes von Bedeutung sind.

§ 61

Regierungspräsident

(1) Der Regierungspräsident übt als obere Schulaufsichtsbehörde die Fach-

und Dienstaufsicht über die Schulen und die staatlichen Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden sowie die Rechtsaufsicht über die Schulträger in seinem Bezirk aus; ausgenommen ist die Rechtsaufsicht über den Landeswohlfahrtsverband Hessen als Schulträger und die Träger der Schulen von besonderer Bedeutung, über die sich der Kultusminister die unmittelbare Rechtsaufsicht vorbehalten hat.

(2) Die unmittelbare Fach- und Dienstaufsicht übt der Regierungspräsident über die Hessenkollegs, die Studienkollegs für ausländische Studierende sowie Schulen von besonderer Bedeutung aus, die der Kultusminister seiner unmittelbaren Aufsicht unterstellt hat. Die unmittelbare Rechtsaufsicht übt der Regierungspräsident über die Kreise und die kreisfreien Städte als Schulträger aus.

§ 62

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung übt die Fach- und Dienstaufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen aus.

§ 63

Kultusminister

(1) Der Kultusminister übt als oberste Schulaufsichtsbehörde die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen und die Rechtsaufsicht über die Schulträger im Lande Hessen aus; er übt ferner die Fachaufsicht über die Staatlichen Schulämter als untere und die Regierungspräsidenten als obere Schulaufsichtsbehörden sowie die Dienstaufsicht über deren Bedienstete aus, soweit sie zu seinem Geschäftsbereich gehören.

(2) Der Kultusminister kann sich die unmittelbare Fach- und Dienstaufsicht über Schulen von besonderer Bedeutung vorbehalten oder auf den Regierungspräsidenten übertragen. Ferner kann er sich die Rechtsaufsicht über die Träger der Schulen von besonderer Bedeutung vorbehalten.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 64

Kreisangehörige Gemeinden und Schulverbände als Schulträger

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Landkreise Schulträger der in ihrem Gebiet bestehenden Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Gesamtschulen, die in diesem Zeitpunkt von kreisangehörigen Gemeinden oder Schul-

verbänden unterhalten werden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kreisangehörige Gemeinden bleiben Träger der von ihnen unterhaltenen in Abs. 1 genannten Schulen, wenn

1. sie die für die Unterhaltung dieser Schulen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen,
2. dies mit einer zweckmäßigen Organisation des Schulwesens in dem regionalen Bereich zu vereinbaren ist,
3. sie bis zum 30. November 1969 einen entsprechenden Antrag stellen und der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zustimmt.

(3) Schulverbände, bei denen kreisfreie Städte Verbandsmitglieder sind, bleiben Träger der von ihnen unterhaltenen in Abs. 1 genannten Schulen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der kreisangehörigen Gemeinden der jeweilige Landkreis als Verbandsmitglied tritt.

(4) Schulverbände, bei denen kreisangehörige Gemeinden aus verschiedenen Landkreisen Verbandsmitglieder sind, bleiben Träger der von ihnen unterhaltenen in Abs. 1 genannten Schulen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der kreisangehörigen Gemeinden der jeweilige Landkreis als Verbandsmitglied tritt.

(5) Schulverbände, bei denen auch kreisangehörige Gemeinden Verbandsmitglieder sind, welche die in § 17 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, bleiben Träger der von ihnen unterhaltenen in Abs. 1 genannten Schulen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der sonstigen kreisangehörigen Gemeinden der jeweilige Landkreis als Verbandsmitglied tritt.

§ 65

Schulvermögen

(1) Werden Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die ein Schulträger beim Wechsel der Schulträgerschaft auf Grund dieses Gesetzes ohne Entschädigung abgeben mußte, für schulische Zwecke nicht mehr benötigt, so kann der frühere Schulträger innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die unentgeltliche Rückübertragung verlangen.

(2) § 21 findet entsprechende Anwendung.

§ 66

Verpflichtungen Dritter und bestehende Verträge

(1) Verpflichtungen zu Leistungen an Schulen oder Schulträger, die weder dem Lande noch einer anderen Gebietskörperschaft obliegen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Bei Wechsel des Schulträgers tritt der neue Schulträger in die Rechte des bisherigen ein.

(2) Verträge zwischen dem Lande und Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder zwischen diesen über die Unterhaltung öffentlicher Schulen bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz sie nicht aufhebt. Die Verpflichtung für zukünftige Leistungen bleibt auf den Umfang im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beschränkt, es sei denn, daß abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 67

Verpflichtungen zur Zahlung von Versorgungsbezügen

Unberührt bleiben

1. Verpflichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen zur Zahlung von Versorgungsbezügen der früheren Lehrer und der Hinterbliebenen von früheren Lehrern an Schulen in der Trägerschaft des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen;
2. Verpflichtungen zur Zahlung von Versorgungsbezügen nach § 31 Abs. 3 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126).

§ 68

Sonderregelung für integrierte Gesamtschulen

Unabhängig von der in § 6 getroffenen Regelung wird die Landesregierung ermächtigt, für integrierte Gesamtschulen durch Rechtsverordnung besondere Regelungen zu treffen für

1. Gastschulbeiträge,
2. die Schulbezirke,
3. die Schulleiter,
4. die Organisation der Schulaufsicht,
5. die Erziehungsbeihilfen.

§ 69

Weitergeltende Vorschriften

Bis zum Erlaß der auf Grund des §§ 2 und 3 zu erlassenden Rechtsverordnungen bleiben folgende Vorschriften in Kraft:

1. Rahmenrichtlinien für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 20. Juli 1976 (ABl. S. 391);
2. Rahmenrichtlinien für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 15. November 1976 (ABl. S. 657);
3. Rahmenrichtlinien für die Primarstufe und die Sekundarstufe I; hier: Einzelheiten des landesweiten verbindlichen Erprobungsverfahrens für die Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Musik in der Sekundarstufe I vom 25. Januar 1977 (ABl. S. 68);
4. Rahmenrichtlinien für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 16. Mai 1977 (ABl. S. 328);
5. Rahmenrichtlinien für die Primarstufe und die Sekundarstufe I;

- hier: Katholische Religion, Sekundarstufe I vom 19. Juli 1977 (ABl. S. 406);
6. Rahmenrichtlinien für die Primarstufe und die Sekundarstufe I;
hier: Evangelische Religion, Primarstufe vom 29. Juli 1977 (ABl. S. 406);
7. Rahmenrichtlinien für Sonderschulen;
hier: Evangelische Religion in der Schule für Gehörlose (Sonderschule) vom 29. Juli 1977 (ABl. S. 406);
8. Rahmenrichtlinien;
hier: Evangelische Religion, Sekundarstufe I vom 17. November 1977 (ABl. S. 569);
9. Verordnung über die verbindliche Erprobung der Rahmenlehrpläne für die Grundstufen der Berufsschulen des Landes Hessen vom 18. April 1977 (ABl. S. 201);
10. Rahmenlehrpläne für Fachschulen;
hier: Fachschule für Technik vom 11. Februar 1976 (ABl. S. 129);

11. Rahmenlehrpläne für Fachschulen;
hier: Fachschule für Wirtschaft vom 17. März 1976 (ABl. S. 195);
12. Stundentafel für die Mittelstufe (Klassen 5 bis 10) vom 28. Mai 1976 (ABl. S. 301);
13. Stundentafel für die Grundschule vom 20. Juli 1977 (ABl. S. 406).

§ 70

Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.

§ 71

Inkrafttreten¹⁾

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 28. Juni 1961.